

# Die Mitarbeit der Frauen in den waadtländischen. Gemeinden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846559>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinderlose Ehepaare haben die Möglichkeit, sich durch *Ehevertrag auf Begründung der Gütergemeinschaft* das ganze Vermögen unbeschränkt zu Eigentum zuzusprechen. Bei dieser Regelung also erhält der überlebende Ehegatte, in unserem Falle die Ehefrau, das eingebrachte Gut des Mannes und den Vorschlag zugeteilt.

Voraussetzung für die Gültigkeit eines solchen Ehevertrages ist aber die öffentliche Beurkundung und die Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde.

Leider wird von dieser Korrektur des Ehegattenerbrechtes sehr wenig Gebrauch gemacht. Wohl in erster Linie, weil diese Möglichkeiten gar nicht bekannt sind, und in zweiter Linie, weil die Vorsorge für den Todesfall immer wieder hinausgeschoben wird.

---

## Die Mitarbeit der Frauen in den waadtländisch. Gemeinden

Im Laufe des Jahres 1965 werden im Waadtland Wahlen in die „Conseils communaux“, d. h. in die *Grossen Gemeinderäte* durchgeführt. Die Zahl der weiblichen Mitglieder in diesen Räten war in den letzten vier Jahren 275. Ein „Conseil communal“ existiert in allen grösseren Gemeinden des Kantons Waadt. Er setzt sich aus 45 bis 100 Mitgliedern zusammen, welche alle vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt werden.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl 800 nicht übersteigt, werden die Geschäfte von einem „Conseil général“, d. h. einer *Gemeindeversammlung* erledigt. Jeder Aktivbürger, ob Mann oder Frau, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, kann nach Einreichung eines Gesuches um Eintragung in das Register daran teilnehmen. Für eine Frau braucht es gelegentlich Mut, ihre Eintragung zu verlangen, denn die Gemeindebehörden legen an manchen Orten eine antifeministische Haltung an den Tag. Deshalb ist die Zahl von 2062 Frauen in den „Conseils généraux“ bemerkenswert.

Es gibt auch Gemeinden, in denen keine Frau in einem Rat mitmacht. Ihre Zahl kann nicht genau festgestellt werden, denn 63 der 388 Gemeinden des Kantons haben auf einen diesbezüglichen Fragebogen nicht geantwortet. Schätzungsweise dürfte es sich um 80 Gemeinden ohne weibliche Beteiligung handeln.

---

(BSF) Die Gemeinderätin G. Mermoud hat dem Lausanner Gemeinderat eine Motion eingereicht, wonach jedes Jahr auf Empfehlung der Lehrer einer gewissen Zahl von aus der Primarschulpflicht austretenden Schülern und Schülerinnen ein *staatsbürgerlicher Preis* überreicht werden soll. Dieser Preis soll das Interesse der Schüler für staatsbürgerliche Fragen wecken und belohnen.